

Zeitschrift: Schweizerisches Forst-Journal
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 8 (1857)
Heft: 8

Rubrik: Korrespondenz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Korrespondenz.

Kanton Aargau. Die Anfertigung einer Uebersichts-Kartekarte für den Kanton Aargau wurde auf Anregung von Seite der Forstinspektion Zurzach und auf den Antrag der Direktion des Innern in folgender Weise vom Regierungsrath beschlossen.

- 1) Jeder Forstinspektion sei ein Exemplar der Kantonskarte von Michaelis unentgeldlich zu verabreichen;
- 2) diese bleibe Eigenthum des Staates; jede Forstinspektion hat solche auf das Inventar zu tragen;
- 3) die Direktion des Innern hat diese 11 Karten auf Leinwand ziehen und mit Futteral versehen zu lassen;
- 4) diese hat dafür zu sorgen, daß bei jeder Forstinspektion in dem sie betreffenden Forstbezirke die verschiedenen Waldeigenthumsverhältnisse in der Karte bestmöglichst und so genau als dies ohne weitere Messung thunlich ist, längstens binnen 3 Jahren eingetragen werden, wobei dann die verschiedenen Waldungen nach ihrem Besitz colorirt werden sollen, nämlich:

die Staatswaldungen -- dunkelgrün.

„ Gemeindewaldungen — hellgrün (gelbgrün).

„ Kirchenwaldungen und Klosterwaldungen — violet.

„ Partikularwaldungen — gelb (röthlich gelb).

Unter Zustellung eines Exemplars der Karte wurde den Forstinspektoren hiervon Kenntniß gegeben und selbe ersucht, die Bearbeitung des ihre Forstinspektion betreffenden Theils der Karte in angegebener Weise an die Hand zu nehmen und nach Umfluß der anberaumten Frist dieselbe einzufinden, um daraus zuerst eine Karte des ganzen Waldbesitzstandes des Gesamt-kantons herzustellen.

Nach dieser Arbeit soll dann die Karte successiv jeder Forstinspektion zugestellt werden, damit sie auch ihre Karte in den übrigen außerhalb ihres Forstbezirks gelegenen Theilen vervollständige und auch ihrerseits eine mit der hierseitigen übereinstimmende Karte erhalte.

Holzausfuhr im Wallis. Unter'm 16. Februar 1854 hat die Regierung von Wallis die Verordnung erlassen, daß alles in Gemeinde oder Partikularwaldungen geschlagene Holz, das nicht zur eigenen Beheizung oder zu öffentlichen oder Privatbauten bestimmt ist, einer Taxe von Fr. 1 per Zugthierlast unterliegt, und daß kein Holz ausgeführt werden darf, außer auf drei bestimmten Grenzbureaux. Da die Taxe neben der Kapital- und Einkommensteuer besteht und als eine von dieser getrennte, auf den Handel und die Ausfuhr gelegte Abgabe betrachtet werden muß, sonach mit Art. 28 und 31 der Bundesverfassung, welche den freien Handel und Verkehr gewährleisten und die Einführung jeder Art Zölle den Kantonen untersagen, nicht im Einflange stehen, so wird auf Antrag der Kommission (Berichterstatter Auf der m a u r und D u b s) beschlossen, die Regierung von Wallis einzuladen, sie möge die bisher erhobene Holzschlagtaxe einstellen.

So berichten uns die Zeitungen aus der Sitzung des Ständerathes vom 20. Juli 1857 — und es ist gewiß nur zu wünschen, daß die Kantone je länger je mehr einsehen möchten, daß der bessere Waldzustand nicht durch solche Mittel gehoben werden kann, diese im Gegentheil dem Forstwesen hemmend in den Weg treten.

Kanton Bern. Zum Oberförster des Forstkreises Oberland wurde Herr Forstkandidat Johannes Schluep von Rüti bei Büren an der Aare von Regierungsrathe erwählt.

Kanton Freiburg. Der neue Staatsrath hat zu Forstinspektoren gewählt:

für den Sense u. Saanen Bezirk Hrn. Edmond Gottrau
" " See u. Broye " " von der Weid-Hattenberg
" " Glane " " Ernst Bumann
" " Greyerz " " Rubattel den bisherigen.

Es haben also drei der früheren Forstinspektoren nämlich die Herren Adolf von Greyerz, Herren und Clement ihre Stellen verloren. — Die Gründe hiefür sind nur in der jetzigen politischen Richtung des Kantons Freiburg zu suchen und wäre sicher auch Herr Rubattel nicht wieder gewählt worden, wenn sich für jene Stelle ein dieser Richtung entsprechender anderer Bewerber gefunden hätte.
